Synopse

Videoüberwachungsgesetz VideoG

Ergebnis der 1. Lesung (1. Teil, ohne § 9) im Kantonsrat vom 31. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2207.5 (Laufnummer 14487)	Antrag der vorberatenden Kommission Videoüberwachungsgesetz zu §§ 9-11 vom 24. Januar 2014; Vorlage Nr. 2207.6 (Laufnummer 14618)
	Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zu- gänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾
	beschliesst:
	I.
§ 11 Auswertung der Bildaufzeichnungen	§ 9 (Nummerierung geändert und Absatz 2 gelöscht) Auswertung der Bildaufzeichnungen
¹ Die Bildaufzeichnungen werden nur dann ausgewertet, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können.	
² Die Auswertung erfolgt durch das zuständige Organ.	² gelöscht
³ Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf andere Straftaten, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, können die entsprechenden Bildaufzeichnungen ebenfalls ausgewertet werden.	² Ergeben (<i>unverändert</i>)

¹ BGS <u>111.1</u>

Ergebnis der 1. Lesung (1. Teil, ohne § 9) im Kantonsrat vom 31. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2207.5 (Laufnummer 14487)	Antrag der vorberatenden Kommission Videoüberwachungsgesetz zu §§ 9-11 vom 24. Januar 2014; Vorlage Nr. 2207.6 (Laufnummer 14618)
§ 9 Berechtigte Stellen	§ 10 (Nummerierung geändert und neuen Absatz 2 eingefügt) Berechtigte Stellen
¹ Die zuständige Exekutive bezeichnet jene Stellen, die berechtigt sind,	
a) Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräte zu installieren und zu warten;	
b) Die Videoüberwachungsanlage einzustellen und zu steuern;	
c) Bildaufzeichnungen zu bearbeiten und auszuwerten;	
d) Echtzeitüberwachungen anzuordnen und in Echtzeit übermittelte Bilder auszuwerten.	
	² Für die Auswertung von Bildaufzeichnungen dürfen einzig speziell ausgebildete Stellen des zuständigen Organs bezeichnet werden.
² Neben den bezeichneten Stellen können weitere Behörden und Organe nur im Rahmen eines Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahrens Einsicht in Bildaufzeichnungen erhalten.	³ Neben (<i>unverändert</i>)

§ 10 Leistungseinkauf	§ 11 (Nummerierung geändert) Leistungseinkauf
¹ Mit Ausnahme der Auswertung der Bildaufzeichnungen können sämtliche Tätigkeiten an Dritte übertragen werden. Diese unterstehen im Rahmen ihres Auftrags den Bestimmungen dieses Gesetzes.	
² Die gemeindliche Exekutive kann mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen zum Leistungseinkauf abschliessen.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ¹⁾ .
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident
	Der Landschreiber
	Publiziert im Amtsblatt vom

¹ Inkrafttreten am